



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**36. Jahrgang**

**Potsdam, den 12. März 2025**

**Nummer 20**

### **Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Arbeitsschutzaufsicht**

**Vom 11. März 2025**

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit der Ministerin des Innern und für Kommunales und dem Minister der Finanzen und für Europa:

#### **Artikel 1**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Arbeitsschutzaufsicht vom 28. Juni 2010 (GVBl. II Nr. 39), die zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
    - bb) In den Nummern 3 und 4 werden die Wörter „technischen Aufsichtsdienstes in der Arbeitsschutzverwaltung“ jeweils durch das Wort „Arbeitsschutzaufsichtsdienstes“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gewerbeoberinspektoranwärterin oder Gewerbeoberinspektoranwärter“ durch die Wörter „Arbeitsschutzoberinspektoranwärterin oder Arbeitsschutzoberinspektoranwärter“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gewerbereferendarin oder Gewerbereferendar“ durch die Wörter „Arbeitsschutzreferendarin oder Arbeitsschutzreferendar“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „technischen Aufsichtsdienst in der Arbeitsschutzverwaltung“ durch das Wort „Arbeitsschutzaufsichtsdienst“ ersetzt.

## 3. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „technischen Aufsichtsdienst der Arbeitsschutzverwaltung“ durch das Wort „Arbeitsschutzaufsichtsdienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 4 durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:
  - „1. eine Person des höheren Arbeitsschutzaufsichtsdienstes oder eine mit dieser vergleichbare tarifbeschäftigte Person aus dem für den Arbeitsschutz zuständigen Fachbereich der obersten Landesbehörde als vorsitzende Person,
  - 2. drei Personen des höheren Arbeitsschutzaufsichtsdienstes oder drei mit diesen vergleichbare tarifbeschäftigte Personen und
  - 3. eine Person des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder eine mit dieser vergleichbare tarifbeschäftigte Person.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorsitz im Prüfungsausschuss kann auch einer im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst beschäftigten Person der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde übertragen werden. In diesem Fall ist an Stelle einer nach Absatz 3 Nummer 3 zu bestimmenden Person eine vierte Person aus dem höheren Arbeitsschutzaufsichtsdienst oder eine mit dieser vergleichbare tarifbeschäftigte Person zu bestellen.“

## 4. Es werden ersetzt:

- a) in der Überschrift und § 1 die Wörter „technischen Gewerbeaufsichtsdienstes in der Gewerbeaufsicht“ jeweils durch das Wort „Arbeitsschutzaufsichtsdienstes“,
- b) in § 3 Absatz 3 und 4 sowie Anlage 6 die Wörter „technischen Aufsichtsdienstes in der Arbeitsschutzverwaltung“ jeweils durch das Wort „Arbeitsschutzaufsichtsdienstes“,
- c) in § 7 Absatz 1, § 27 Absatz 4 Satz 1, § 30 Absatz 2 Satz 2 und § 31 Absatz 2 die Wörter „technischen Aufsichtsdienst der Arbeitsschutzverwaltung“ jeweils durch das Wort „Arbeitsschutzaufsichtsdienst“,
- d) in § 11 Satz 1 die Wörter „technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht“ durch das Wort „Arbeitsschutzaufsichtsdienstes“,
- e) in § 23 Absatz 1 und § 25 Absatz 3 die Wörter „technischen Aufsichtsdienstes der Arbeitsschutzverwaltung“ jeweils durch das Wort „Arbeitsschutzaufsichtsdienstes“,
- f) in § 27 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „technischen Aufsichtsdienst“ jeweils durch das Wort „Arbeitsschutzaufsichtsdienst“ und
- g) in Anlage 4 die Wörter „technischen Dienst“ jeweils durch das Wort „Arbeitsschutzaufsichtsdienst“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Potsdam, den 11. März 2025

Die Ministerin für Gesundheit und Soziales

Britta Müller

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung  
des Landes Brandenburg